Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 23. Februar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2924. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie;

Nr. 2925. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1847, betreffend die §§ 2 und 15 des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg;

Nr. 2926. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse;

Nr. 2927. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband;

Nr. 2928. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Ausführung der Schlußbestimmung im § 28 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41) verordnen wir in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. v. M.:

Artikel 1.

Fortan dürfen folgende Gegenstände auf allen Wochenmärkten, mithin auch da, wo der bisherige Wochenmarkt-Verkehr einzelne oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgeboten werden:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorien-Wurzeln; ferner: Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegeln.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadel-Streu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Artikel 2.

Der Regel nach soll sich der Wochenmarkt-Verkehr auf die im Artikel 1 genannten Gegenstände beschränken. Ausnahmsweise dürfen jedoch neben denselben auf den Wochenmärkten einzelner Orte

1) wollenes Band und wollene gestrickte Waaren;
2) gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren;
3) Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Draht-Stifte und grobe Waaren aus Eisendraht;
4) grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klemptnerwaaren;
5) gewöhnliches Steingut-, Fayence und irdene Geschirre

insoweit zugelassen werden, als der Wochen-Marktverkehr mit solchen Gegenständen am Orte hergebracht ist, auch zugleich durch das Bedürfniß der auf den Wochenmarkt hingewiesenen Käufer gerechtfertigt erscheint, und insoweit wir dergleichen Ausnahmen ausdrücklich genehmigt haben.

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche im Artikel 1 oder im Artikel 2 nicht genannt sind, müssen künftig vom Wochenmarkt-Verkehr ausgeschlossen werden. Wenn in einzelnen Orten Kram-, Material- und Handwerkerwaaren, welche sich hiernach für die Wochenmärkte nicht eignen, auf solchen von Bewohnern des Marktorts feil gehalten werden, so ist bei der Gestattung dieses Verkehrs über den Zweck der Wochenmärkte hinaus gegangen. Diese Erweiterung des Wochenmarkt-Handels zu einem Jahrmarkts-Verkehr darf nicht fortdauern, würde auch den bisherigen Verkäufern der vorgenannten Waaren nicht einmal zum Vortheil gereichen, weil, zufolge der im § 75 der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Gleichstellung aller Marktbesucher hinsichtlich der Befugniß zum Kauf- und Verkauf auf den Wochenmärkten, der Verkauf von Jahrmarkt-Waaren auf den Wochenmärkten, soweit er überhaupt geduldet würde, den auswärtigen Verkäufern in gleichem Umfange, wie den einheimischen Gewerbe-

treibenden gestattet werden müßte. Dagegen läßt sich eine Beeinträchtigung des Absatzes solcher Waaren, welche nach obiger Bestimmung vom Wochenmarkt-Verkehr ausscheiden, deshalb nicht erwarten, weil im Allgemeinen der Nachtheil, den Einzelne scheinbar durch den Verlust ihrer Verkaufsstellen auf den Wochenmärkten erleiden könnten, durch die gleiche Beschränkung des Wochenmarkt-Verkehrs für alle mit jenen Waaren handelnden Verkäufer sich ausgleicht. Zur Schonung der Händler und Handwerker, welche in Folge der vorstehend getroffenen Anordnungen den etwa bisher auf den Wochenmärkten betriebenen Verkehr künftig einstellen müssen, darf jedoch der Wochenmarkt-Handel mit den betreffenden Waaren, soweit er schon seit längerer Zeit in einzelnen Marktorten hergebracht ist, noch bis zum Ende des Jahres 1848 gestattet werden. Nach dem Ablauf dieser Frist müssen aber überall die Verkäufer der von jenem Verkehr ausgeschlossenen Gegenstände durch die Polizeibehörden von den Wochenmärkten entfernt werden. Nur wenn besondere persönliche und gewerbliche Verhältnisse einzelner Verkäufer die Ueberzeugung begründen sollten, daß sie durch die Entziehung der zum Absatz ihrer Waaren benutzten Verkaufsstellen auf dem Wochenmarkte außer Nahrungsstand gesetzt oder in solchem wesentlich gefährdet würden, sind wir, jedoch nur in ganz besonders dringenden Fällen, ermächtigt, auf den Antrag der Gemeindebehörde des Marktorts ausnahmsweise ihnen mit Vorbehalt des Widerrufs die Fortsetzung ihres hergebrachten Wochenmarkt-Verkehrs in dem bisherigen Umfange zu erlauben und ihnen eine desfallsige Konzession zu ertheilen. Letztere erlischt, auch wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs nicht Gebrauch gemacht ist, sowohl mit dem Tode des Inhabers der Konzession, als auch mit der Einstellung seines Gewerbebetriebs und kann unter keinen Umständen erneuert, oder auf die Wittwe, die Kinder oder die sonstigen Erben des Inhabers übertragen werden. Personen, welche eine solche Konzession nachsuchen zu können vermeinen, haben ihre desfallsigen Anträge spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei der Gemeindebehörde des Marktorts anzubringen.

Artikel 4.

Da nach dem § 14. 1 und dem § 12 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 125) Gewerbescheine zum Hausirhandel für Inländer, wie für Ausländer, beim Vorhandensein der sonstigen regulativmäßigen Erfordernisse auf solche Gegenstände ausgefertigt werden können, „welche Jedermann, auch wenn er nicht am Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf," es nach § 4 a. a. O. außerdem gestattet ist, selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, die zu den vorgenannten Gegenständen gehören, ohne den Besitz eines Gewerbescheins, auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß, in der Umgegend des Wohnorts zum feilen Verkauf umherzutragen oder zu schicken, so sollen als Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs im Sinne des gedachten Regulativs fortan allein die im Artikel 1 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Gegenstände behandelt werden. Es können mithin auf diese Gegenstände künftig auch für Ausländer Gewerbescheine zum Hausirhandel ertheilt werden. Es kann ferner mit selbst gewonnenen Erzeugnissen und selbst verfertigten Waaren, welche zu jenen Gegenständen gehö-

ren, der gewerbescheinfreie Verkehr in der Umgegend des Wohnorts erlaubt werden. Dagegen bleiben die nach Artikel 2 ausnahmsweise für einzelne Orte den allgemeinen Wochenmarkts-Artikeln zutretenden Gegenstände, wenn gleich sie nach dem § 75 der Gewerbe-Ordnung auf den betreffenden Wochenmärkten von Jedermann verkauft werden dürfen, von der beim Verkehr im Umherziehen zu berücksichtigenden Kategorie der Wochenmarkts-Artikel ausgeschlossen. Auch wird in den übrigen Vorschriften des Hausir-Regulativs, namentlich in der Bestimmung des § 14. 1 wegen des Hausirhandels mit frischem Fleisch, nichts verändert.

Artikel 5.

Wenn ausnahmsweise für einen einzelnen Ort einer oder einige der im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände als Wochenmarkts-Artikel von uns zugelassen werden möchten, so muß dies durch die betreffende Orts-Polizei-Behörde, durch eine, gegenwärtige Verordnung ergänzende Lokalpolizei-Verordnung bekannt gemacht werden, und zwar in der für die Publikation der Lokalpolizei-Verordnungen von uns vorgeschriebenen Weise. Diejenigen Personen, welche auf Wochenmärkten andere Gegenstände feil bieten, als in gegenwärtiger Verordnung oder in von uns genehmigten Lokal-Polizei-Verordnungen bezeichnet sind, müssen von den Orts-Polizei-Behörden auf Grund des § 187 der Gewerbe-Ordnung zur Untersuchung gezogen werden. Falls wir nach Artikel 3 zu Gunsten einzelner Personen für die Zeit nach Ablauf dieses Jahres zeitweise Ausnahmen bewilligen sollten, so müssen diese Personen von Strafe befreit bleiben, auch sind seiner Zeit diese Ausnahmen durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden zur Kenntniß des zunächst betheiligten Publikums zu bringen.

Breslau, den 2. Februar 1848. I. III.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich unseres Departements, außer den bereits namhaft gemachten, noch nachstehend bezeichnete Privat-Beschälstationen pro 1848 errichtet worden sind:

I. im Kreise Brieg:

1) zu Bankau durch den Bauergutsbesitzer Samuel Reichardt, dessen Hengst „Midas" von Königlicher Landgestütsrace, schwarz mit Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) zu Pogarell durch den Bauergutsbesitzer Gottlieb Geisler, ein schwarzbrauner Hengst mit Stern und weißen Hinterfüßen, von böhmischer Race, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

3) zu Schönau durch den Bauer Gottlieb Kleinmichel, dessen Hengst „Hanno," kirschbraun mit Stern, schmaler langer Schnippe und weißen Füßen, von der Race des Königlichen Landgestüts, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß;

II. im Kreise Frankenstein:

zu Zadel durch den Häusler Joseph Mudrack, dessen Hengst „Gnackus" von böhmischer Race, kastanienbraun mit kleinen Blümchen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

III. im Kreise Breslau:

1) zu Neukirch durch den Schankpächter Weyrich, dessen Hengst „Loringston" von Königlicher Landgestütsrace, braun mit weißem linken Hinterfessel, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß;

2) zu Meleschwitz durch den Bauer Pelka, ein brauner Beschäler mit Stern, veredelten Schlages, 3½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

3) eben daselbst durch den Bauer Karrasch, ein Beschäler von der Race des Königlichen Landgestüts, Fuchs mit Bläße und weißen Hinterfüßen bis an die Kniee, sowie weißen Vorderfüßen, einer bis an das Knie, der andere niedriger, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

4) zu Woischwitz durch den Häusler und Viehschneider Strasnitzky, dessen Hengst „Percival" von böhmischer Race, lichtbraun mit Spitzstern und Schnäutzel, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

IV. im Kreise Oels:

1) zu Langenhof durch das dortige Dominium der Vollbluthengst „Elmo," Goldfuchs mit schmaler Bläße, am rechten Vorder- und rechten Hinterfuß weiß, 13 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

2) zu Schützendorf durch den Kretschambesitzer Hilbig, dessen Hengst „Cerus," Landrace, Schnurbläße mit weißer Schnippe, weißen Hinterfüßen und weißem linken Vorderfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß;

3) zu Ludwigsdorf durch den Einwohner Gottlieb Schmidt, dessen Hengst „Becenus" von Landrace, braun mit weißer rechter Hinterfessel, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß;

V. im Kreise Steinau:

1) zu Thiemendorf durch den Bauer Anton Lauchner ein kastanienbrauner Beschäler mit kleinem Stern, Landrace, 11 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) eben daselbst durch den Bauer Anton Walter ein hellbrauner Beschäler mit Schnurbläße, von Landrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) daselbst durch den Einwohner Anton Wirbel ein Hengst von Landrace mit Bläße, rechter Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß;

4) zu Geißendorf durch den Einwohner Steinert ein dunkelbranner Beschäler, Landrace, 10 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

Breslau, den 12. Februar 1848. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. v. Mts., betreffend die diesjährige Stationirung der Hengste des Königl. Landgestüts zu Leubus, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachträglich auch in Järischau, Striegauer Kreises, zwei Königliche Landbeschäler, und zwar:

1) William, broncebraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 17 Jahr alt, von dem Ecclips aus der Theodose;

2) Tigris, hellbraun, 5 Fuß 3 Zoll groß, 9 Jahr alt, von dem Logick aus der Aquilina,

zur Benutzung werden aufgestellt werden.

Breslau, den 12. Februar 1848. I.

In Stelle des verstorbenen Maurermeister August Bartsch ist der Königlichen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Glatz der Maurermeister Ignatz Bodenberger daselbst als Mitglied beigeordnet und von uns als solches bestätigt worden.

Breslau, den 14. Februar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gegenwärtig auch das fürstliche Stadtgericht zu Prausnitz, dessen Nutzungen und Lasten seit dem 1. Januar c. der Herr Fürst v. Hatzfeld übernommen hat, als Gerichts-Kommission mit dem Fürstenthums-Gericht zu Trachenberg nach Maaßgabe Nr. II. der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung in kollegialische Verbindung gebracht worden ist.

Breslau, den 11. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Durch das Ministerial-Reskript vom 13. Juni 1831 (Jahrbücher Band 37 Seite 382) ist vorgeschrieben, daß alle zu den Depositorien kommende Gelddokumente, welche auf jeden Inhaber lauten, außer Cours gesetzt werden sollen.

Diese Vorschrift ist, wie sich bei einem Spezialfalle als sehr nothwendig ergeben hat, nicht auf die wirklich schon zum Depositorio genommenen Gelddokumente der bezeichneten Art zu beschränken, sondern schon dann zur Anwendung zu bringen, wenn dieselben zur Annahme ad depositum bestimmt sind, vorläufig aber erst zur Asservation gelangen.

Es muß in diesem Falle die Außercourssetzung gleich bei der Annahme zum Asservatorium bewirkt werden.

Sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Breslau, den 15. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Stadt-Gericht zu Bunzlau von jetzt ab, nach der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 10. Februar dieses Jahres, die Bezeichnung:

„Land- und Stadt-Gericht"

annimmt.

Glogau, den 15. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Januar dieses Jahres sind die nachstehend benannten Patrimonial-Gerichte:

Hirschfeldau, von Knobelsdorfschen Antheils,
Saganer Kreises,
Ober-Mittel-Großen-Bohrau,
Freistädter Kreises,
Harthau,
Alt-Gabel,
Nieder-Leschen,
Wichelsdorf,
Herrschaft Mallmitz,
Nieder-Giesmannsdorf,
Zeisdorf,
Ottendorf und Ulbersdorf,
Nieder-Zauche,
Sprottauer Kreises,

nach Maaßgabe der §§ 1 — 15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 8. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von diesem Jahre an der Aufnahme-Termin der Zöglinge an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau auf Michaelis jeden Jahres, und dem entsprechend später der Entlassungs-Termin an diesem Seminar auf dieselbe Zeit verlegt worden ist. Der Schluß der gegenwärtig bestehenden Curse tritt aber noch an dem Oster-Termine des dritten Jahres ein. — Die Anmeldung der Aspiranten zur Aufnahme-Prüfung muß demnach in diesem und in den folgenden Jahren bis zum Schluß des Monats August geschehen.

Breslau, den 25. Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ist auf

den 30. März d. J.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Candidaten schon am 29. die Klausurarbeiten anzufertigen und den 30., außer der mündlichen Prüfung, in mindestens zwei Lehrgegenständen eine Probelection zu halten haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 28., mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Trienniums event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anstalts-Direktor Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 3. Februar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirungen.

Dem Techniker Vohl zu Köln ist unter dem 12. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdestillation sich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxyd

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten C. W. Schön u. Comp. zu Barmen ist unter dem 14. Februar 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant Ritter zu Köln ist unter dem 13. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundstücke für Blech-Instrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Dem Candidaten des evangelischen Schul- und Predigt-Amts, Dr. philos. Karl Ferdinand Adolph Geisler ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Schul-Anstalt für Knaben höherer Stände in Brieg, und

dem evangelischen Predigtamts-Candidaten Herrmann Krebs zu Fürstenstein die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Bestätiget:

der an Stelle des zeitherigen städtischen Kreistags-Abgeordneten Bürgermeister Förster zu Waldenburg gewählte Amtsnachfolger Bürgermeister Vogel, und zu dessen Stellvertreter der Kämmerer Kaufmann Ehlert daselbst;

der auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann zu Wilhelmsthal gewählte Mühlenbesitzer Joseph Kolbe;

der zeitherige Adjuvant Boge als evangelischer Schullehrer in Deichslau, Kreis Steinau;

der Adjuvant Gruschke in Goschütz als vierter Lehrer in Festenberg;

der Adjuvant Robert Weigelt als vierter, und

der bisherige Lehrer Johann Herrmann Franz als fünfter Lehrer, beide an der evangelischen Stadtschule zu Wartenberg;

der bisherige Schullehrer zu Langenau, Karl Schick, als katholischer Schullehrer und Organist in Schimmerau, Kreis Trebnitz;

der bisherige Physikus, Creutzburger Kreises, Königl. Sanitäts-Rath Dr. Meyer als Kreis-Physikus zu Brieg;

der Oekonom Franz Heinrich Ludwig Pfaff als Stellvertreter der Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung für die Herrschaft Grafenort und das Rittergut Nieder-Alt-Lomnitz, Habelschwerdter Kreises;

an Stelle des mit Tode abgegangenen Baron v. Gregory der Baron v. Kloch auf Massel als Polizei-Distrikts-Commissarius 7ten Bezirks, Trebnitzer Kreises.

Definitiv angestellt wurde:

der Premier-Lieutenant a. D. von Ziegler-Klipphausen als dritter Inspektor bei der Korrektions-Anstalt in Schweidnitz.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der am 28. September 1847 zu Gnadenfrei verstorbene Königl. Hauptmann a. D. Adam Christoph von Burska und Malhoff hat

1)	den bedürftigen Armen der Gemeinde Gnadenfrei . . .	50 Rthlr.
2)	den unverschuldeten Armen zu Gnadenfrei	60 —
3)	dem hiesigen Taubstummen-Institut	300 —
4)	dem hiesigen Blinden-Institut	400 —

legirt.

Außerdem sind dem letztern (Blinden-) Institut vermacht worden:

1)	von dem zu Gabersdorf bei Glatz verstorbenen Pfarrer Anton Wolff	50 Rthlr.
2)	von der hier verstorbenen Beate Christiane Karoline Leuschner	100 —

Der Erzpriester Dr. Hübner zu Köppernik hat

dem Kämmerer Tschirschen Kranken-Institute zu Frankenstein zur Unterhaltung eines Krankenbettes . . . . . 1000 Rthlr.

ausgesetzt.

Der zu Nistitz verstorbene Müllermeister Altmann

der evangelischen Kirche zu Kammelwitz, Steinauer Kreises, . 30 Rthlr.

Von der verstorbenen Maurermeister-Wittwe Anna Rosina Raabe geborne Laugwitz zu Schönau, Brieger Kreises, laut Testament

1)	für die dortigen Ortsarmen zur Vertheilung auf die Hand .	10 Rthlr.
2)	der dortigen evangelischen Kirche als Armen-Fundation . .	100 —

und

3)	zur Beschaffung einer Altarbekleidung und Kanzelbedeckung .	20 —

Der Wunsterschen Stiftung hierselbst wurden von einer Dame, welche nicht genannt sein will, geschenkt . . . . . 100 Rthlr.